

Fallsteuerung im SGB XII und im SGB IX

- Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
- Ausbau/Umsetzung der Idee der Inklusion
- zeitgemäßes Verständnis von Behinderung
- mehr Selbstbestimmung für Betroffene
- klare Zuständigkeiten
- Sicherstellung der Leistungsgewährung „wie aus einer Hand“
- keine neue Ausgabendynamik für den Kostenträger

Kapitel 18: Regelungen für die Gesamtplanung für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 (Übergangsrecht)

- § 141 SGB XII Gesamtplanverfahren
- § 142 SGB XII Instrumente der Bedarfsermittlung
- § 143 SGB XII Gesamtpflichtkonferenz
- § 143 a SGB XII Feststellung der Leistung
- § 144 SGB XII Gesamtplan
- § 145 SGB XII Teilhabezielvereinbarung

Ab 2018 (Übergangsrecht) kommt dem Thema „Fallsteuerung“ in der Eingliederungshilfe eine große Bedeutung zu. Diese ist ab 2018 eine gesetzliche Pflichtaufgabe.

Gründe:

- personenzentrierte Hilfen anbieten und leisten
- ständige Reflektion der gewährten Hilfen (Wirkungskontrolle)
- bestehende Ausgabendynamik bremsen
- keine neue Ausgabendynamik hinsichtlich der Kosten der EGH entstehen lassen
- Stärkung des Präventionsgedankens (Verantwortung anderer Reha-Träger nutzen)
- wirtschaftlicher Einsatz von personellen Ressourcen („Poolen“, insbesondere bei Assistenz)
- Vornahme von Wirtschaftlichkeits- u. Qualitätsprüfung bei den Leistungserbringern (Träger)

bisher

§ 58 Gesamtplanverfahren

(1) Der Träger der Sozialhilfe stellt so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen auf.

(2) Bei der Aufstellung des Gesamtplans und der Durchführung der Leistungen wirkt der Träger der Sozialhilfe mit dem behinderten Menschen und den sonst im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt, dem Landesarzt, dem Jugendamt und den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, zusammen.

Fazit:

- keine Vorgaben zur Durchführung (z. B. Verfahren, Fristen)
- keine rechtliche Verpflichtung
- keine Konsequenzen, wenn Gesamtplanverfahren nicht oder nicht in einer bestimmten Form erfolgte

Fallbearbeitungsvolumen – Stand: 31.12.2016

- stationäre Wohnstätten/Tagesstätten 519
- ambulante Eingliederungshilfeleistungen 385
- Eingliederungshilfe für Kinder 325
- Werkstätten für behinderte Menschen 366

davon:

Gesamtplanverfahren im Jahr 2016 für ca. 40 Fälle

ab 2018:

Gesamtplanverfahren für alle Fälle in der Regel jährlich,
mindestens jedoch alle 2 Jahre

ab 01.01.2018

§ 141 SGB XII	Gesamtplanverfahren
§ 142 SGB XII	Instrumente d. Bedarfsermittlung
§ 143 SGB XII	Gesamtplankonferenz
§ 144 SGB XII	Gesamtplan
§ 145 SGB XII	Teilhabezielvereinbarung

ab 01.01.2020

§ 117 SGB IX
§ 118 SGB IX
§ 119 SGB IX
§ 121 SGB IX
§ 122 SGB IX

Fazit:

- gesetzliche Normierung und damit Aufgabe des Trägers der Eingliederungshilfe
- in der Regel jährlich durchzuführen, mindestens jedoch alle 2 Jahre
- Ausgestaltung gesetzlich vorgegeben, zwingende Einhaltung von Bearbeitungsfristen
- Antragstellung mehrerer Anträge bei einem Träger; dieser gewährt Leistungen „wie aus einer Hand“; dazu vorab Hinzuziehung anderer Reha-Träger (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Jugendamt, Krankenkasse etc.), Organisation der Leistungserbringung durch das Sozialamt

Gesamtplanverfahren ab 2018

Nach den Maßstäben und Kriterien des § 116

„Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ (§ 32)

Beratung und Unterstützung in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form (§ 105)

Gesamtplanung durch den Träger der Egh:

Berücksichtigung der Wünsche der Leistungsberechtigten (§ 117)

Anforderung eines Gutachtens durch geeigneten Sachverständigen (§ 17)

Einbeziehung von Leistungserbringern nach den Verfahrensgrundsätzen des SGB X

Bedarfsermittlung (§ 117):

durch ein Instrument, das sich an der ICF orientiert. Vorzusehen: Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den Lebensbereichen:

1. Lernen und Wissensanwendung, 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, 3.) Kommunikation, 4. Mobilität, 5. Selbstversorgung, 6. Häusliches Leben, 7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, 8. Bedeutende Lebensbereiche, 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Ermächtigung der Landesregierungen, das Nähere über das Bedarfsermittlungsinstrument durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Bedarfsermittlung:

andere Leistungsträger:

Stellungnahmen zu beteiligter Reha-Träger (§ 15)

Information und Beteiligung der zuständigen Pflegekasse (§ 118 (2))

Information und Beteiligung des zuständigen Trägers der ‚Hilfe zur Pflege‘ (§ 118 (2))

Information und Beteiligung des zuständigen Trägers der ‚Hilfe zum Lebensunterhalt‘ (§ 118 (3))

mit Zustimmung der Leistungsberechtigten

mit Zustimmung der Leistungsberechtigten

„(vorl.) Ergebnis der Bedarfsermittlung“

Teilhabeplan-konferenz (§ 20)

Gesamtplan-konferenz (§ 118)

mit Zustimmung oder auf Vorschlag der Leistungsberechtigten (§ 118 (1))

gemeinsam mit den Leistungsberechtigten (§ 118 (5))

Auf Verlangen der Leistungsberechtigten Beteiligung einer Person ihres Vertrauens (§ 118 (6))

Feststellung der Leistungen:

Feststellung der Leistungen (Träger der Eingliederungshilfe) (§ 118)

Feststellung der Leistungen (zu beteiligter Reha-Träger) (jeweilige Leistungsgesetze)

Feststellung der Leistungen (Pflegekasse / Träger Hilfe zur Pflege) (SGB XI / SGB XII)

Feststellung der Leistungen (Träger Hilfe zum Lebensunterhalt) (SGB XII)

Teilhabeplan (§ 19)

Gesamtplan (§ 119)

Zusammenwirken mit den Leistungsberechtigten und einer Person ihres Vertrauens (§ 119 (2))

Einsicht in den Gesamtplan (§ 119 (4))

gemeinsam mit den Leistungsberechtigten (§ 120)

Teilhabezielvereinbarung (§ 120)

Sicherstellungsauftrag

Im Rahmen der Strukturplanung sind die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung nach Kap. 7 zu berücksichtigen. (§ 95 Satz 3)

Vertragsrecht

Besteht eine schriftliche Vereinbarung, ist der Leistungserbringer verpflichtet, ... Leistungen unter Beachtung des Gesamtplanes ... zu erbringen (§ 121 Abs. 6 Satz 2)

Vertragsrecht

der Träger der Eingliederungshilfe darf die Leistungen durch Leistungserbringer, mit denen keine schriftliche Vereinbarung besteht, nur erbringen, soweit ... 4. der Leistungserbringer sich schriftlich verpflichtet, bei der Erbringung von Leistungen die Inhalte des Gesamtplanes nach § 119 zu beachten (§ 121 Abs. 7 Satz 1 Nr.4)

Ein Beispiel aus der Praxis:

Frau P., 43 Jahre alt

ärztliche Diagnose:

seelische Behinderung (Borderline-Persönlichkeitsstörung und Münchhausen-Syndrom) und leichte Intelligenzminderung

ärztliche Empfehlung:

Betreuung in einer stationären Wohnstätte,

Kosten 5.250 €/Monat

- Frau P. zeigte sich in der Einrichtung sehr unzufrieden,
- legte selbst- und fremdverletzendes Verhalten an den Tag,
- Einrichtung beantragte zusätzlich zu den regulären Platzkosten einen Mehrbedarf für zusätzliche Betreuung,
- bei Prüfung der Notwendigkeit eines Mehrbedarfs wurde die Möglichkeit des Einrichtungswechsels besprochen,
- es folgten Gespräche mit Frau P. selbst; Ziele und Wünsche der Leistungsempfängerin wurden erfragt,
- Entscheidung: Probewohnen in einer ambulanten Wohngruppe

Ergebnis:

- seit 2 Jahren wohnt Frau P. in der ambulanten WG
- Kosten: 1.367 €; keine weiteren Leistungen zum Lebensunterhalt
- Leistungsberechtigte zeigt sich heute zufrieden und ausgeglichen; selbst- u. fremdgefährdendes Verhalten konnte weitgehend abgestellt werden
- Betreuer in der Einrichtung sind sehr zufrieden mit der Entwicklung
- es konnten Medikamente abgesetzt werden
- Frau P. benötigt weniger medizinische Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl)

Fazit:

- Bedeutung, auf die Wünsche des Leistungsberechtigten einzugehen
- Mut, Veränderungen vorzunehmen
- ständige Gesprächsbereitschaft aller Beteiligten
- flexible Reaktion auf Veränderungen

Das Beispiel zeigt:

Fallsteuerung

- trägt dazu bei, die Eingliederungshilfe zielgenau und bedarfs-gerecht zu gewähren,
- beinhaltet die ganzheitliche und umfassende Betrachtung des Einzelfalls,
- ermöglicht die gesetzliche Forderung der Berücksichtigung von Wunsch- und Wahlrecht,
- ermöglicht die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der EGH.

Fallsteuerung funktioniert jedoch nur

- mit engagierten und qualifizierten Mitarbeitern,
- mit einem angemessenen Fallzahlschlüssel pro Mitarbeiter,
- durch Einbindung des Leistungsberechtigten in das Gesamtplanverfahren (persönliche Ziele und Wünsche),
- durch gemeinsames Wirken des Trägers der Eingliederungshilfe mit den Leistungserbringern,
- durch ständige Bereitschaft zu Veränderungen und flexiblem Handeln aller beteiligten Parteien.

Die Fallsteuerung ist ab 2018 fest in der Eingliederungshilfe zu etablieren.

Durch:

- Einführung eines interdisziplinären Fallmanagements (Verwaltungsmitarbeiter, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen)
- Entwicklung eines Umsetzungskonzeptes BTHG, u. a. hinsichtlich der Personalbedarfsbemessung in Zusammenarbeit mit dem Personal- und Serviceamt
- Qualifizierung der in der Eingliederungshilfe tätigen Mitarbeiter
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für die Fallmanagen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!